

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt-Anzeiger
Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 2.

Freitag, 3. Januar 1896 Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugsspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strieba oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 85 Pf. Ausgabezeit bis Mittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Konstantinstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten uns spätestens bis

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Erläß,
die Anmeldung zur Recruitungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs dauernd aufhaltlichen **Militärflichtigen** des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1876 geboren, oder früher ausgestellt und daher wieder gefestigt sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1896

zur Eingang in die Recruitungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zur Zeit abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute u. s.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brodt- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgefragt werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschafts- oder Gewerbegehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren **dauernder Aufenthaltsort**. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsvere — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders aufzufordern bezüglich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungsanstalten, in Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-, Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 no. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorzüchtern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierzu wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241.) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

- a. die **Bezirksgeschäftigkeit** der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirksteinteilung für das deutsche Reich Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (S. 607 der jährl. Gesetzmässigung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Vorsprungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratshofes u. c.) so ist der Gestellungspflichtige genau dorthin zu fragen, sofern auch keine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- b. Nicht bloß die gegenwärtige **Beschäftigung** des Gestellungspflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte **Profession**.
- c. Die **Vormünder** der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 9a mit Vor- und Zusamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 9a anzugeben, bez. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.
- d. Alle **Bestrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärische Alter erfolgt sein, und zwar nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordentliche Strafe bis zu 15 Mark geahndet werden. Die betreffenden Strafmitteilungen der Gerichtsbehörden u. c. sind mit der Stammrolle anhänger einzureichen.
- e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- f. Seelente von Beruf, Schlüssimmerleute, Moschiniten, Moschiniten-Assistenten, und Helfer von Flusdampfern müssen, wenn sie zur seemannischen Bedeutung zählen, hinsichtlich ihres Berufsort genau bezeichnet werden.
- g. Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. c. Verhältnisse eine **Zurückstellung** derselben möglicherweise lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begültigen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsstellen, Geburts- und Vorsprungsscheinen, Bestrafungsmittelungen u. c. sind bis

5. Februar 1896

anher einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgange 1876 haben sich, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erzäh-Commission des Gestellungs-(Aufenthalts-)Ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung des Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Bericht auf das Los im Rusterungsstermine sich zum freiwilligen Dienstreitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Trippenheils nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Erzäh-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht

genommen. Militärflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. c. des heutigen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. c. mit dem in § 84 Abz. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein vor Eintritt der Feststellung im 20. Lebensjahr bez. die Berechtigten vor der alljährlichen Mustierung.

Lebhaft wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Wehrordnung-Berordnung vom 25. November 1885, die Mitteilung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtsaufsichtlichen Erlassen vom 21. November 1885 und 16. Dezember 1885, sowie 14. Dezember 1895, in gleicher Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 865 Ges. u. Verordn. Bl. 1888) eingeschärft, von allen zuziehenden Mannschaften im Alter vom 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr unbedingt einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse und was Reisen, Landwehrleute, Erzähreiter und zur Disposition der Erzäh-Behörden beurlaubte Leute angeht. Nachweis über erfolgte Meldeung bei der Landwehrbehörde zu erfordern, soll sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bezüglich an das Königliche Bezirks-Commando Großenhain zu erfragen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 23. Dezember 1895.

D. 3251

v. Wiss.

Befanntmachung.

Diejenigen Schulvorstände, welche Ostern 1896 eines Hilfslehrers oder Bildars bedienen, werden hierdurch veranlaßt, dies **spätestens** bis zum

15. Februar 1896

anher anzugeben.

Großenhain, am 2. Januar 1896.

Der Königliche Bezirkschulinspektor.

Dr. Welte.

Befanntmachung.

das Meldewesen betr.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes, sobald solche aus der Schule entlassen und ohne Absicht darauf, ob sie sich in der Stadt Riesa bleibend niederlassen oder dasselbe nur vorübergehend verweilen wollen und ob dieselben Glieder einer hier schon wohnhaften Familie sind.

Diejenigen Personen, welche sich hier niedergelassen wollen, mögen sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, haben sich nebst ihren Familienangehörigen und den bei ihnen etwa sonst aufzuhaltenden oder in Diensten stehenden Personen innerhalb 3 Tagen, der Tag der Ankunft eingerechnet, im hiesigen Einwohner-Meldeamt anzumelden.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Verlangen persönlich an Meldestelle einzufinden und entsprechend zu legitimieren.

Eltern meldepflichtiger Kinder, Haussvörthe, Quartiermeisterin und Dienstberichter sind zur rechtzeitigen An- und Abmeldung sowohl von Familienangehörigen, als auch bei in Wirthschaften und Dienst befindlichen Personen verpflichtet und dienen keiner Person ohne Wohnungsmeldeschein länger als drei Tage Aufenthalt gewähren.

Die hier in Riesa schon wohnhaften Personen haben, sobald sie ihre Wohnung innerhalb des Stadtbereichs verändern, sich innerhalb drei Tagen umzumelden.

Militärpersone, ohne Unterschied des Ranges, welche außerhalb des Kaserneaments ihre Wohnung im hiesigen Orte nehmen, sind ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.

Die Nichtbefolgung dieser vorschreibenden Anweisungen und Vorschriften wird mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Bemerkt wird gleichzeitig, daß das hiesige Einwohner-Meldeamt nur Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Riesa, den 31. Dezember 1895.

Der Stadtrath.

Aldiger.

Befanntmachung.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, ist am 10. Januar jeden Jahres eine Auflösung der hier selbst zur Besteuerung kommenden Hunde vorzunehmen.

Die Besitzer der im hiesigen Stadtbereiche befindlichen Hunde werden deshalb hiermit aufgefordert, dieselben bis

zum 15. Januar 1896

schriftlich bei Vermeidung der auf die Unterwerfung der Steuer angedrohten Strafe in der Stadtkasseexpedition hier selbst anzumelden und die Hälfte der festgesetzten Steuer gegen Entnahme der auf das 1. Halbjahr 1896 gültigen, von Meßtagblatt hergestellten Steuermarte bis

zum 31. Januar 1896

an die Stadtkasse zu entrichten.

Hinterziehungen der Steuer werden nach § 7 des oben angezogenen Gesetzes mit dem 3fachen Betrage der jährlichen Steuer geahndet.

Riesa, am 2. Januar 1896.

Der Stadtrath.

Na. 3846 R.

Schwarzenberg, Stadtrath.